

Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 25. Oktober 2012

NBl. MBW. Schl.-H. 2013 S. 17

Tag der Bekanntmachung: 15. Januar 2013

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium vom 26. September 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Errichtung des Graduiertenzentrums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. November 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 2012 (NBl. MWV. Schl.-H. 2012 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Geschäftsführung gehört mit beratender Stimme dem Leitungsausschuss an.“

2. In § 5 werden in Satz 2 die Worte „und dient der Unterstützung der Leitung und deren Vorsitzenden oder Vorsitzender“ gestrichen.

3. In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„2) Die Geschäftsführung hat die selbstständige Organisation und Leitung der Geschäftsstelle inne. Sie ist für die Aufstellung der Jahresbudgets, die Leitung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und die Jahresabschlüsse verantwortlich. Sie ist Dienstvorgesetzte der im Graduiertenzentrum tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Geschäftsführung entscheidet selbstständig über die Vergabe der Fördermittel des Graduiertenzentrums und die Form der Angebote gemäß § 1 Absatz 2 und ist insbesondere verantwortlich für die organisatorische Umsetzung der Aufgaben des Graduiertenzentrums nach § 1 Absatz 2. Sie berichtet der Leitung regelmäßig und erstellt selbstständig die Jahresberichte der Leitung zur Vorlage im Präsidium.“

4. In § 5 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe des Graduiertenzentrums mit beratender Stimme teil.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gemäß §§ 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HSG wurde am 25. Oktober 2012 erteilt.

Kiel, den 25. Oktober 2012

Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel